

DVR Nr. 4874 – 11.09.2013

Stiftung Kloster Heiligkreuztal

– Satzungsänderung –

Der Stiftungsrat der Stiftung „Kloster Heiligkreuztal“ fasste in seiner Sitzung vom 8. Februar 2012 den Beschluss zur Aufnahme der Grundordnung in den sechsten Absatz des § 11 (Stiftungsaufsicht) und beantragte am 12. Juli 2012 die Genehmigung durch den Diözesanverwaltungsrat. Der Diözesanverwaltungsrat als kirchliche Stiftungsbehörde gemäß §§ 25, 26 Stiftungsgesetz für Baden-Württemberg (StiftG) hat in seiner Sitzung am 15. Oktober 2012 die in der Sitzung des Stiftungsrates der Stiftung „Kloster Heiligkreuztal“ am 8. Februar 2012 beschlossene Satzungsänderung (§ 11 Abs. 6) gemäß § 11 Abs. 1 der Satzung der Stiftung „Kloster Heiligkreuztal“ und nach § 13 Abs. 1 Ziffer 5 der Stiftungsordnung der Diözese Rottenburg-Stuttgart genehmigt. Das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport hat mit Erlass vom 19. November 2012 – Az. RA-0562.4-21/2 – die durch den Stiftungsrat der Stiftung „Kloster Heiligkreuztal“ am 8. Februar beschlossene Satzungsänderung in § 11 Abs. 6 der Stiftungssatzung genehmigt. Die Satzung wird nachstehend bekannt gemacht.

Satzung der Stiftung Kloster Heiligkreuztal

Präambel

Das Kloster Heiligkreuztal ist als „Kulturdenkmal von besonderer Bedeutung“ im Denkmaltbuch des Landes Baden-Württemberg eingetragen. Mit Vertrag vom 5. Oktober 1972 hat das Stefanuswerk e. V. (heute Stefanus-Gemeinschaft e. V.) die Klosteranlage Heiligkreuztal vom Land Baden-Württemberg übernommen und sich vertraglich verpflichtet, sie „einem der Geschichte des Klosters angemessenen Verwendungszweck zuzuführen“, näherhin „eine Stätte für Bildungs-, für kirchliche und soziale Öffentlichkeitsarbeit und für Familienerholung“ einzurichten und darüber hinaus entsprechend ihrer Satzungszwecke zu betreiben. Dieser Intention verpflichtet und zur Finanzierung des Unterhalts der Klosteranlage gründet die Stefanus-Gemeinschaft e. V. gemeinsam mit der Diözese Rottenburg-Stuttgart diese Stiftung. Sie soll mit ihren Mitteln einen Beitrag dazu leisten, die Klosteranlage in ihrem Bestand zu erhalten und kontinuierlich im Sinne ihres Übereignungszweckes auszubauen.

§ 1 – Rechtsform, Name und Sitz

- (1) Die Stiftung ist eine rechtsfähige kirchliche Stiftung des privaten Rechts.
- (2) Die Stiftung führt den Namen „Stiftung Kloster Heiligkreuztal“.
- (3) Der Sitz der Stiftung ist Heiligkreuztal, Gemeinde Altheim, Kreis Biberach.

§ 2 – Zweck

- (1) Zwecke der Stiftung sind
 - Förderung der gemeinnützigen Aufgaben der Stefanus-Gemeinschaft,
 - Wiederaufbau, Erhalt und laufender Unterhalt des Kulturdenkmals Kloster Heiligkreuztal durch die Beschaffung von Mitteln sowie deren Verwaltung und Bewirtschaftung.
- (2) Im Rahmen dieser Zwecksetzung fördert sie insbesondere folgende Ziele und Aufgaben:
 - christliche Frauen und Männer für eine verantwortungsbewusste Mitarbeit im öffentlichen Leben des kirchlichen, gesellschaftlichen und staatlichen Bereiches zu gewinnen, sie dafür auszubilden und die Bildung zu fördern,
 - Bildungsveranstaltungen durchzuführen,
 - die hierfür notwendigen Einrichtungen zu schaffen und zu tragen,

- die für die Klosteranlage Heiligkreuztal als ein im Denkmalsbuch eingetragenes Kulturdenkmal von besonderer Bedeutung übernommene denkmalpflegerische Verpflichtung zu erfüllen.
- (3) Zur Verwirklichung ihrer Ziele kann die Stiftung:
- Einrichtungen auch in der Form eigener juristischer Personen unterhalten oder sich an solchen beteiligen. Sie kann eigene oder andere Rechtsträger mit ähnlichem Zweck durch Darlehen, Geld- und Sachzuwendungen oder in anderer Form unterstützen und hierzu Mittel beschaffen,
 - Dienste und Leistungen erbringen, entgeltlich und unentgeltlich, die die Ziele dieser Satzung umsetzen,
- (4) Die Stiftung kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben Personen entgeltlich oder unentgeltlich einsetzen oder Aufgaben ganz oder teilweise durch Dritte wahrnehmen lassen.
- (5) Der Stiftungszweck kann im Rahmen der gesetzlichen Regelungen im In- und Ausland verfolgt werden.

§ 3 – Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 – Stiftungsvermögen

- (1) Das Stiftungsvermögen kann bestehen aus liquidem Vermögen, Immobilien, Beteiligungen an Unternehmen oder immateriellen und sonstigen Vermögensgegenständen.
- (2) Das anfängliche Stiftungskapital entspricht in seiner Rechtsform Privatvermögen und beträgt 300.000 DM.
- (3) Die Stiftung ist Träger für alle ihr unmittelbar zugewendeten Vermögenswerte und deren Erträge. Sie erfüllt mit diesen Mitteln entsprechend dem Stiftungsgedanken die Stiftungszwecke. Die Stiftung kann hierzu Stiftungsfonds gründen – auch aus eigenem Vermögen – und diesen einen Namen geben.
- (4) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand zu erhalten und ordnungsgemäß zu verwalten.
- (5) Die Stiftung ist berechtigt aber nicht verpflichtet, Zustiftungen anzunehmen.
- (6) Aus Erträgen des Stiftungsvermögens können dem Stiftungszweck dienliche Rücklagen in steuerlich unschädlicher Höhe gebildet werden.
- (7) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 – Organe

Organe der Stiftung sind:

- a) der Vorstand,
- b) der Aufsichtsrat.

§ 6 – Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei, höchstens vier Personen. Die Mitglieder des Vorstandes können haupt- oder ehrenamtlich tätig sein. Mitglied des Vorstandes kann nur eine natürliche, unbeschränkt geschäftsfähige, nicht unter Betreuung nach §§ 1896ff. BGB stehende Person sein. Der Vorstand leitet die Stiftung. Er hat ihr Wohl und ihre Belange in jeder Hinsicht wahrzunehmen und zu fördern.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes werden vom Aufsichtsrat für die Dauer bis zu 5 Jahren bestellt. Eine erneute Bestellung oder Verlängerung der Amtszeit ist in den zeitlichen Grenzen des Satzes 1 zulässig. Eine vorzeitige Abberufung ist aus wichtigem Grunde jederzeit möglich, wenn 2/3 der Mitglieder des Aufsichtsrates dies im Interesse der Aufgabenerfüllung der Stiftung für geboten erachten und beschließen.
- (3) Die ehrenamtlichen Mitglieder des Vorstandes haben Anspruch auf eine angemessene Aufwandsentschädigung und Ersatz der baren Auslagen. Über die Höhe der Aufwandsentschädigung entscheidet der Aufsichtsrat.
- (4) Zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten gemeinsam die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Der Aufsichtsrat kann im Einzelfall Alleinvertretungsbefugnis erteilen. Der Vorstand kann einzelnen Mitgliedern des Vorstandes oder Dritten Vollmachten bei Geschäften der laufenden Verwaltung erteilen. Sie bedürfen der Schriftform. Ist ein Vorstandsmitglied an der ordnungsgemäßen Wahrnehmung der Geschäfte verhindert, so hat der Vorstand dem Aufsichtsrat davon Mitteilung zu machen. Die wechselseitige Vertretung bei Abwesenheit eines Mitgliedes (beispielsweise Urlaub) regelt der Vorstand von Fall zu Fall.
- (5) Der Vorstand nimmt seine Aufgaben gemeinschaftlich wahr. Er kann Aufgabenbereiche unter seinen Mitgliedern aufteilen. Er gibt hiervon dem Aufsichtsrat Kenntnis. Die Verantwortlichkeit des einzelnen Mitgliedes für die Gesamtaufgabe beschränkt sich nicht auf die von ihm übernommenen Aufgabenbereiche. Die Geschäftsführung der Stiftung kann ein Mitglied des Vorstandes ausüben oder der Vorstand kann zu seiner Unterstützung dem Aufsichtsrat die Einstellung eines Geschäftsführers vorschlagen.
- (6) Der Vorstand hält nach Bedarf oder auf Verlangen eines Vorstandsmitgliedes Sitzungen ab. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder des Vorstandes anwesend sind. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Bei der Ermittlung des Abstimmungsergebnisses werden Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen nicht mitgezählt.

§ 7 – Aufsichtsrat

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus 5 bis 9 natürlichen Personen.
- (2) Der Bischof von Rottenburg-Stuttgart kann eine Person für den Aufsichtsrat benennen.
- (3) Der Rat der Stefanus-Gemeinschaft e. V. benennt aus seinem Kreis ein Aufsichtsratsmitglied.
- (4) Die Hauptkonferenz der Stefanus-Gemeinschaft e. V. wählt die weiteren Mitglieder des Aufsichtsrates.
- (5) Die Wahl erfolgt auf 5 Jahre. Wiederwahl ist möglich, sofern das Mitglied bei Beginn der neuen Wahlperiode nicht das 75. Lebensjahr vollendet hat. Die Hauptkonferenz der Stefanus-Gemeinschaft kann Mitglieder aus wichtigem Grund abwählen. Die Zugehörigkeit endet im übrigen durch Rücktritt oder Tod.
- (6) Die Mitglieder des Aufsichtsrates wählen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden des Aufsichtsrates und seinen Stellvertreter.

§ 8 – Verhältnis zwischen Vorstand und Aufsichtsrat

- (1) Vorstand und Aufsichtsrat arbeiten vertrauensvoll zum Wohle der Stiftung zusammen. Sie erörtern gemeinsam Grundsätze und Aufgabenschwerpunkte der Stiftungstätigkeit.
- (2) Der Vorstand unterrichtet den Aufsichtsrat über alle wesentlichen Geschäftsvorfälle.
- (3) Der Aufsichtsrat erhält vom Vorstand jährlich
 - a) den Wirtschaftsplan,
 - b) den Jahresabschluss,
 - c) den Tätigkeitsbericht der Stiftung und der Unternehmen, an denen die Stiftung mittel- oder unmittelbar mehrheitlich beteiligt ist.
- (4) Der Vorstand ist zu allen Sitzungen des Aufsichtsrates einzuladen und hat das Recht der Teilnahme ohne Stimmrecht. Ausgenommen ist die Teilnahme des Vorstandes bei Tagesordnungspunkten, die ein Mitglied des Vorstandes betreffen.
- (5) Der Aufsichtsrat erlässt für den Vorstand eine Geschäftsordnung.
- (6) Der Vorsitzende des Aufsichtsrates vertritt die Stiftung gegenüber dem Vorstand.

§ 9 – Aufgaben des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat fördert die Stiftung und hat dabei insbesondere ihre langfristigen Belange und ihren dauerhaften Bestand im Auge.
- (2) Dem Aufsichtsrat obliegt die Aufsicht über die Leitung der Stiftung. Er überwacht die Einhaltung der Gesetze und der Satzung, insbesondere
 - a) die Durchführung der satzungsgemäßen Aufgaben,
 - b) die Einhaltung des gemeinnützigen Charakters der Tätigkeiten,
 - c) die Wahrung der Unabhängigkeit der Stiftung,
 - d) den Erhalt des Stiftungsvermögens,
 - e) die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung, der Wirtschaftsführung und der Rechnungslegung.
- (3) Der Aufsichtsrat hat das Recht, sich über die Erfüllung des Stiftungszwecks und die Verwendung des Stiftungsvermögens zu informieren. Er kann die Bücher und Schriften der Stiftung sowie die Vermögensgegenstände einsehen und prüfen. Er kann damit auch einzelne Mitglieder oder für bestimmte Aufgaben Sachverständige beauftragen.
- (4) Der Aufsichtsrat muss Maßnahmen oder Unterlassungen des Vorstandes, die den Gesetzen oder der Stiftungssatzung widersprechen, beanstanden.
- (5) Der Aufsichtsrat kann verlangen, dass den Gesetzen oder der Satzung widersprechende beabsichtigte Maßnahmen unterbleiben, getroffene derartige Maßnahmen innerhalb einer Frist aufgehoben oder rückgängig gemacht werden. Weiter kann er verlangen, dass unterlassene von den Gesetzen oder der Satzung gebotene Maßnahmen durchgeführt werden.
- (6) Der Aufsichtsrat beschließt in folgenden Angelegenheiten:
 - a) Bestellung der Vorstandsmitglieder und deren Anstellungsverträge, Abberufung von Vorstandsmitgliedern,
 - b) Bestellung des Geschäftsführers und dessen Anstellungsvertrag,
 - c) Genehmigung des Wirtschaftsplanes,
 - d) Bestellung der Abschlussprüfer für den Jahresabschluss,
 - e) Feststellung des geprüften Jahresabschlusses,
 - f) Entlastung des Vorstandes,
 - g) vorherige Zustimmung zu Rechtsgeschäften der Vorstandsmitglieder mit der Stiftung und deren unmittelbaren und mittelbaren Beteiligungsunternehmen, soweit es sich nicht um alltägliche Geschäfte handelt.

- (7) Der Aufsichtsrat beschließt über die vorherige Zustimmung zu folgenden Maßnahmen der Stiftung oder ihrer unmittelbar oder mittelbar mehrheitlichen Beteiligungsunternehmen:
 - a) Aufnahme von Darlehen,
 - b) Begründung sonstiger Verpflichtungen, wenn die Erfüllung der Verpflichtung das Stiftungsvermögen besonders belasten kann,
 - c) Erwerb, Veräußerung und Aufgabe von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, auch soweit diese unentgeltlich erfolgen,
 - d) Belastung von Grundstücken,
 - e) Annahme unentgeltlicher Zuwendungen, wenn sie mit Bedingungen oder Auflagen verbunden sind, die das Stiftungsvermögen belasten,
 - f) Gründung oder Auflösung von Tochterunternehmen,
 - g) Beteiligungen an Betrieben und juristischen Personen,
 - h) Beteiligung Dritter an Betrieben und Tochterunternehmen.
- (8) Die im Innenverhältnis zustimmungspflichtigen Maßnahmen dürfen erst vollzogen werden, wenn die Zustimmung erteilt ist.
- (9) Der Aufsichtsrat kann für bestimmte Arten von zustimmungspflichtigen Maßnahmen allgemein Befreiung von der Zustimmungspflicht erteilen.

§ 10 – Aufsichtsratssitzungen

- (1) Der Aufsichtsrat wird nach Bedarf, jährlich jedoch mindestens zweimal, vom Vorsitzenden mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich oder in einer anderen, vom Aufsichtsrat vorab beschlossenen Form einberufen. Der Vorsitzende leitet die Sitzung.
- (2) Mit Zustimmung aller Mitglieder kann auf Form und Frist der Einladung verzichtet werden.
- (3) Der Vorsitzende des Aufsichtsrates ist verpflichtet, den Aufsichtsrat einzuberufen, wenn mindestens drei Mitglieder des Aufsichtsrates, der Bischof von Rottenburg-Stuttgart oder der Vorstand seine Einberufung verlangen.
- (4) Der Vorsitzende wird bei Bedarf vom stellvertretenden Vorsitzenden vertreten. Dieser ist im Innenverhältnis gehalten, nur im Auftrag oder bei Verhinderung des Vorsitzenden tätig zu werden.
- (5) Über die Ergebnisse der Sitzungen des Aufsichtsrates sind Niederschriften anzufertigen. Die Niederschriften sind vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen und allen Mitgliedern des Aufsichtsrates sowie dem Vorstand zuzuleiten.
- (6) Beschlüsse werden in der Regel in Sitzungen gefasst. In dringenden Fällen sind sie im Umlaufverfahren – mit Ausnahme Beschlüsse nach § 12 – zulässig, wenn sämtliche Mitglieder dem Verfahren des Umlaufes zustimmen.
- (7) Wahlen werden in geheimer Abstimmung vorgenommen.
- (8) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder des Aufsichtsrates anwesend ist. Vorlagen gelten als angenommen, wenn mehr als die Hälfte der anwesenden Mitglieder zustimmt, ausgenommen in den Fällen des § 12, im Umlaufverfahren, wenn ihnen mehr als die Hälfte der Mitglieder zustimmt.
- (9) Betrifft ein Tagesordnungspunkt die Person eines Mitgliedes des Aufsichtsrates, eine juristische Person oder eine Vereinigung, bei der es Mitglied eines Entscheidungsorgans ist, so nimmt dieses an der Beratung des Tagesordnungspunktes nicht teil.
- (10) Die Mitglieder des Aufsichtsrates üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie haben Anspruch auf eine angemessene Aufwandsentschädigung und den Ersatz der baren Auslagen. Über die Höhe der Aufwandsentschädigung entscheidet der Aufsichtsrat.

§ 11 – Stiftungsaufsicht

- (1) Die Stiftung untersteht nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen der Aufsicht des Landes Baden-Württemberg und des Bischofs von Rottenburg-Stuttgart.
- (2) Der Bischof von Rottenburg-Stuttgart nimmt die Aufsicht insbesondere dadurch wahr, dass er über die Tätigkeit regelmäßig unterrichtet wird und nach Maßgabe der Stiftungsordnung der Diözese und dieser Satzung Beschlüsse bestätigt oder genehmigt.
- (3) Folgende Beschlüsse der Hauptkonferenz erlangen erst durch die Bestätigung des Bischofs von Rottenburg-Stuttgart Wirksamkeit:
 - a) Wahl, Wiederwahl und Abwahl von Mitgliedern des Aufsichtsrates,
 - b) Satzungsänderungen,
 - c) Auflösung der Stiftung.
- (4) Folgender Beschluss des Aufsichtsrates erlangt erst durch die Bestätigung des Bischofs von Rottenburg-Stuttgart und den Rat der Stefanus-Gemeinschaft Wirksamkeit: Bestellung und Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes.
- (5) Im Rahmen ihrer Informationspflicht übermittelt die Stiftung dem Bischof von Rottenburg-Stuttgart jährlich folgende Unterlagen:
 - a) Jahresabschluss,
 - b) Tätigkeitsbericht der Stiftung,
 - c) Tätigkeitsbericht des Aufsichtsrates.
- (6) Die Stiftung wendet die Grundordnung des kirchlichen Dienstes in ihrer jeweiligen Fassung an.

§ 12 – Änderung der Satzung, Auflösung der Stiftung

- (1) Zur Änderung der Satzung und Auflösung der Stiftung ist für die Empfehlung an die Hauptkonferenz die Zustimmung von drei Vierteln aller Mitglieder des Aufsichtsrates erforderlich.
- (2) Im Falle der Auflösung der Stiftung fällt das vorhandene Vermögen an die Stefanus-Gemeinschaft e. V. Sollte die Stefanus-Gemeinschaft nicht mehr bestehen, fällt das Vermögen an das Bistum Rottenburg-Stuttgart. Das Vermögen ist für den Bestand des Kulturdenkmals Kloster Heiligkreuztal sowie der Satzung möglichst nahe kommende Zwecke zu verwenden.

§ 13 – Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt mit Genehmigung durch den Bischof von Rottenburg-Stuttgart und das Ministerium für Kultus und Sport Baden-Württemberg in Kraft.

Genehmigt: Rottenburg, den 11.09.2013

Diözesanverwaltungsrat

i. V. Dr. Rebecca Schaller

Ltd. Direktorin i. K.